



Eingegangen am:

15. JAN. 2008

 KANZLEI HOENIG BERLIN

# Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 5 C 1012/07

verkündet am : 12.12.2007  
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Carsten R. Hoenig,  
Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

Verfügungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Carsten R. Hoenig u.a.,  
Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,-

g e g e n

den Herrn D [REDACTED]  
c/o Gothaer Allgemeine Versicherung,  
Gothaer Allee 1, 50969 Köln,

Verfügungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt G [REDACTED],  
[REDACTED] H[REDACTED],-

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 5, auf die mündliche Verhandlung vom 12.12.2007 durch die Richterin am Amtsgericht Raasch für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 6. August 2007  
- 5 C 1012/07 - wird aufrechterhalten.
2. Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Tatbestand

Der Verfügungskläger, der Rechtsanwalt ist, telefonierte im Rahmen eines ihm übertragenen versicherungsrechtlichen Mandats zweimal mit dem Verfügungsbeklagten, der Mitarbeiter der Gothaer Versicherung ist.

Zum Zwecke der Schadensregulierung hatte der Verfügungskläger zunächst mit Schreiben vom 11. Mai 2007 um eine Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax oder e-Mail gebeten. Das erste Telefonat erfolgte am 5. Juni 2007. In einem weiteren Telefonat besprachen die Parteien am 6. Juni 2007, dass ein persönliches Regulierungsgespräch stattfinden solle. Schließlich erfolgte am 12. Juni 2007 ein weiteres Telefonat, welches der Verfügungskläger mit Schreiben vom 12. Juni 2007 bestätigte.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 (Blatt 11 bis 13 der Akte) um 9.30 Uhr forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten auf, weitere Korrespondenz mit ihm ausschließlich per Fax oder e-Mail zu führen und begründete dies ausführlich.

Am 18. Juni 2007 gegen 12.30 Uhr rief der Verfügungsbeklagte in der Kanzlei des Verfügungsklägers an; das Telefonat nahm die Mitarbeiterin des Verfügungsklägers, Frau L■■■■, entgegen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 um 12.47 Uhr (Blatt 17 der Akte) forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten erneut auf, weitere Korrespondenz ausschließlich per Fax oder e-Mail mit dem Verfügungskläger zu führen.

Ebenfalls am 18. Juni 2007 gegen 16.52 Uhr erhielt der Verfügungskläger ein Faxschreiben des Verfügungsbeklagte, in dem dieser den Verfügungskläger bat, ihn anzurufen, worauf der Verfügungskläger dem Verfügungsbeklagten per Fax um 17.23 Uhr mitteilte, dass er keine Telefonate mit dem Verfügungsbeklagten wünsche.

Am 19. Juni 2007 um 16.20 Uhr rief der Verfügungsbeklagte erneut in der Kanzlei des Verfügungsklägers an; das Telefonat nahm Frau L■■■■ entgegen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2007 um 19.24 Uhr (Blatt 22 der Akte) forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten auf, weitere Anrufe zu unterlassen.

Am 28. Juni 2007 gegen 16.00 Uhr rief der Verfügungsbeklagte erneut in der Kanzlei des Verfügungsklägers an; auch dieses Telefonat nahm Frau L■■■■ entgegen.

Der Verfügungskläger trägt vor, ihm stehe ein Anspruch auf Unterlassung aus den §§ 1004, 823 Abs.1 BGB entsprechend zu. Die Telefonate stellten sowohl eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Grund für die Unterbindung der Telefonanrufe sei gewesen, dass sich im Verlauf der Regulierung des Schadens des Versicherungsnehmers Widersprüche zwischen dem, was telefonisch besprochen und dem, was später schriftlich darüber niedergelegt worden sei bzw.

dem, was der Verfügungsbeklagte Dritten darüber berichtete, festgestellt worden seien. Aus Gründen der Beweissicherheit über den Inhalt der Vereinbarung und Erörterung habe der Verfügungskläger auf weitere Gespräche verzichten wollen und lediglich noch schriftlich mit dem Verfügungsbeklagten korrespondieren wollen. Das Bereithalten eines Telefonanschlusses diene dazu, die anfallende Kommunikation zu rationalisieren und im Übrigen erreichbar zu sein. Da jeweils zur gleichen Zeit nur ein Telefonat geführt werden könne, habe der Verfügungskläger ein berechtigtes Interesse daran, die Telefonleitung von jeder Inanspruchnahme freizuhalten, die deren bestimmungsgemäße Funktion beeinträchtige.

Durch einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 6. August 2007 - 5 C 1012/07 - ist dem Verfügungsbeklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt worden, in seiner Tätigkeit als Angestellter der Gothaer Allgemeine Versicherung per Telefon an den Antragsteller unter dessen Rufnummer 03031014650 heranzutreten, es sei denn der Verfügungskläger hat dem jeweiligen Anruf sofort zugestimmt oder das Einverständnis kann vermutet werden. Dagegen hat der Verfügungsbeklagte Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung den Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte trägt vor, ein Verfügungsgrund bestehe schon deswegen nicht, da der Verfügungskläger es sogar zugelassen habe, dass am 4. Juli 2007 ein persönliches Regulierungsgespräch zwischen den Parteien stattgefunden habe. Daraus folge, dass der Verfügungskläger gar nicht die Absicht gehabt habe, ausschließlich schriftlich mit dem Verfügungsbeklagten zu kommunizieren. Im Übrigen seien die Telefonate ausdrücklich von dem Verfügungskläger erwünscht gewesen. Persönliche Telefonate mit dem Verfügungskläger habe es am 18. Juni 2007 nicht gegeben. Als Organ der Rechtspflege sei der Verfügungskläger verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Soweit es sich nicht um sittenwidrige Anrufe handele, könne der Verfügungskläger sich dieser Kommunikationsmöglichkeiten nicht anders als durch Mandatsniederlegung entziehen. Die Anrufe seien im Übrigen lediglich im Rahmen der versicherungsrechtlichen Angelegenheit erfolgt. Im Übrigen fehle es auch an einem Verfügungsgrund.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die einstweilige Verfügung war auf den Widerspruch des Verfügungsbeklagten auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen; dies führte zu ihrer Bestätigung.

Dem Verfügungskläger steht nach dem unstreitigen und vom ihm glaubhaft gemachten Vorbringen ein Anspruch auf Unterlassung der im Beschlusstenor angegebenen Handlung aus §§ 935 ff. ZPO, 823, 1004 BGB in entsprechender Anwendung zu.

In den Telefonanrufen ist ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Verfügungsklägers zu sehen, weil die Telefonanrufe die Telefonanlage des Verfügungsklägers blockieren und nur mit spürbarem Arbeitsaufwand der Mitarbeiter des Verfügungsklägers bewältigt werden können. Die Störung des Betriebsablaufs der Kanzlei ist bei Telefonanrufen wesentlich einschneidender als bei e-Mails bzw. Telefaxschreiben, da diese immer und sofort zu Unterbrechungen des Arbeitsablaufs der Mitarbeiter führen.

Der Eingriff des Verfügungsbeklagten ist auch rechtswidrig, da der Verfügungskläger dem Verfügungsbeklagten eine telefonische Kontaktaufnahme ausdrücklich untersagt hat. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass dem Verfügungsbeklagten eine telefonische Kontaktaufnahme bis zum 18. Juni 2007 gestattet, ja sogar ausdrücklich erwünscht war, denn entscheidend ist, dass eine solche Kontaktaufnahme ab dem 18. Juni 2007 - aus nachvollziehbar dargelegten Gründen - nicht mehr gewünscht war und schriftlich von dem Verfügungskläger widerrufen worden ist.

Die Untersagung einer solchen Kontaktaufnahme ist auch mit den Pflichten eines Rechtsanwalts vereinbar, da es dem Verfügungskläger möglich sein muss, einzelne Kommunikationsmittel gegenüber bestimmten Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen, zu untersagen, zumal vorliegend ausreichend andere Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, denen sich der Verfügungsbeklagte bedienen konnte und bedient hat. Denn auch ein unerbetener Anruf bei einem Rechtsanwalt stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

Schließlich entfällt die Rechtswidrigkeit auch nicht dadurch, dass es zeitlich nachfolgend ein Regulierungsgespräch zwischen den Parteien gegeben hat, denn - anders als bei einem Gespräch, das wörtlich aufgezeichnet werden kann oder von Dritten mitprotokolliert wird, ist dies ohne Einwilligung des Gesprächspartners bei einem Telefonat nicht möglich. Eine Mandatsniederlegung seitens des Verfügungsklägers war daher nicht veranlasst. Die

Wiederholungsgefahr ergibt sich zum einen aus dem Verhalten des Beklagten, zum anderen auch daraus, dass das Versicherungsverfahren bisher nicht abgeschlossen ist.

Ein Verfügungsgrund ist vorliegend ebenfalls gegeben, da die drohende Beeinträchtigung des absolut geschützten Rechts mit sofortiger Wirkung zu unterbinden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[Redacted]

Ausgefertigt



[Redacted]

Justizangestellte

